

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages

Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen sowie die Belieferung von Speisen und Getränken, der mietweisen Überlassung von Geschirr und Mobiliar bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen sowie die Belieferung von Speisen und Getränken und der mietweisen Überlassung von Geschirr und Mobiliar.

3. Rechtsverhältnisse

Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchführende Veranstaltung als Veranstalter

4. Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

5. Kosten

Im Einzelfall muss die vertraglich vereinbarte Raummiete spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegeben Konten des Vermieters eingegangen sein.

Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden mit Rechnungslegung fällig.

Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Vermieter ist zu einer Preisanpassung nach billigem Ermessen berechtigt, wenn die sich die Berechnungsgrundlage der Leistung, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen ist, hinsichtlich der Kosten für Löhne und Waren erhöht.

6. Rücktritt des Mieters

Führt der Mieter aus einem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er von dem Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %,
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40%,
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60%,
- weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern nicht der Vermieter im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Bei Stornierungen am Veranstaltungstag behält sich der Vermieter vor, bis zu 100% des vereinbarten Benutzungsentgeltes in Rechnung zu stellen.

7. Rücktritt des Vermieters

Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Vertragsrücktritt berechtigt

- wenn der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertragliche übernommenen Pflichten nicht nachgekommen
- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert;
- aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei der Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden drohen, oder
- die für diese Veranstaltung erforderliche behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteil werden.

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gilt Nr. 6 entsprechend.

8. Durchführungsbestimmungen

8.1. Der Mieter hat dem Vermieter 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Personenzahl, die an der Veranstaltung teilnehmen werden, schriftlich mitzuteilen. Kommt es bei Veranstaltungsbeginn zu einer Abweichung der genannten Personenzahl, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter mit der Abweichung verbundene Zusatzleistungen in Rechnung zu stellen.

8.2. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjekts und der Waren unverzüglich geltend zu machen. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung des Vermieters als vertragsgerecht und durch den Mieter genehmigt.

8.3. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

8.4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und der ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

9. Nutzungsaufgaben

9.1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z. B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffer 1 a) und b). In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 30 % des vereinbarten Entgelts zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9.2.

Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

9.3. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter ohne Aufwand erreichbar sein muss.

10. Hausordnung / Benutzerordnung

Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. .

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Decken, Türen, Fenstern und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

11. Lärmschutz

Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung gemäß Anlage einzuhalten. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus solchen Verstößen entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

12 Haftung

12.1. Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.

3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

12.2. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu

vertreten hat.

Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

12.3. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person des Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(Stand: 04.03.2024)